

Die Schleyer-Entführung und ihre strafrechtliche Aufarbeitung

Von Klaus Pflieger, Generalstaatsanwalt, Stuttgart

Die Schleyer-Entführung liegt inzwischen nahezu 25 Jahre zurück und ist für viele junge Leute nur noch ein rein geschichtlicher Sachverhalt. Wer den „**Deutschen Herbst 1977**“ aber mit all seinen Bedrohungen, Sorgen und Ängsten selbst erlebt hat, für den grenzt es an ein Wunder, dass dieser Spuk ein Ende gefunden hat und dass die terroristische Vereinigung „Rote Armee Fraktion (RAF)“ – jedenfalls nach meiner Überzeugung – heute nicht mehr existiert¹. Ich meine, es ist wichtig, sich immer wieder vor Augen zu führen, wie der Staat auf diese Angriffe reagiert hat und wie unsere Demokratie mit diesem Terrorismus umgegangen ist. Dazu gehört auch, wie unsere Justiz die terroristischen Anschläge strafrechtlich verarbeitet hat. Ich möchte im Folgenden schildern, wie ich das wohl spektakulärste Verbrechen der deutschen Nachkriegsgeschichte – die Schleyer-Entführung – und die Ermittlungsarbeit in diesem Fall erlebt habe, zunächst als Außenstehender, später als Insider².

Zunächst ein kurzer Überblick über das **Tatgeschehen**, das sich zwischen dem 5. September und dem 19. Oktober 1977 abgespielt hat:

Von der **Entführung Dr. Schleyers und Ermordung seiner Begleiter** am Nachmittag des 5. September 1977 in Köln ha-



Klaus Pflieger

Leiter der Generalstaatsanwaltschaft,
Stuttgart

ben die meisten von uns wohl jenes Bild vor Augen, auf dem zwei völlig von Schüssen zersiebte Fahrzeuge sowie mehrere zugedeckte Leichen zu sehen sind. Die Attentäter hatten Dr. Hanns-Martin Schleyer eine Falle bereitet, indem sie durch ein plötzlich in die Fahrbahn zurückstoßendes Auto dafür gesorgt hatten, dass Schleyers Fahrer und das polizeiliche Begleitschutzfahrzeug anhalten mussten. Die Täter hatten dann mindestens 119 Schüsse auf Schleyers Begleiter abgegeben und ihn entführt. Schleyers Fahrer, Heinz Marcisz, und die Polizeibeamten Reinhold Brändle, Helmut Ulmer und Roland Pieler verstarben noch am Tatort.

Schon am nächsten Tag machten die Entführer ihre Forderungen schriftlich geltend:

- In erster Linie verlangten sie im Austausch gegen Hanns-Martin Schleyer die Freilassung von 11 inhaftierten RAF-Genossen³, darunter die in der Justizvollzugsanstalt Stammheim einsitzenden Führungskader Andreas Bader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe.
- Jedem dieser Gefangenen sollten außerdem 100.000 DM mitgegeben werden.

Die nächsten 43 Tage, in welchen sich Hanns-Martin Schleyer in der Hand seiner Entführer befand, waren dadurch geprägt, dass die RAF in zahlreichen Schreiben mit Fotos ihres Gefangenen immer wieder dessen Ermordung androhte, während die Bundesregierung versuchte, durch Verhandlungen und durch ihre wiederholte Forderung nach Lebenszeichen des Entführten Zeit zu gewinnen. Anders als im Fall des CDU-Politikers Peter Lorenz⁴ war die Regierung um Bundeskanzler Helmut Schmidt im Fall Schleyer entschlossen, der Erpressung nicht nachzugeben. Ihr kam es – wie es seinerzeit in einer grundsätzlichen Entscheidung hieß – darauf an,

1. Hanns-Martin Schleyer lebend zu befreien;

2. die Entführer zu ergreifen und vor Gericht zu stellen;
3. die Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in ihn im In- und Ausland nicht zu gefährden;
4. die Gefangenen, deren Freilassung erpresst werden sollte, nicht freizugeben.

In dieser Situation kam es am 13. Oktober 1977 zu der **dramatischen Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“**.

In Absprache mit der RAF kaperten vier palästinensische Terroristen – 2 Frauen und 2 Männern – die „Landshut“, die sich mit 86 Passagieren und 5 Besatzungsmitgliedern an Bord auf dem Weg von Palma de Mallorca nach Frankfurt am Main befand. Die Luftpiraten, die mit der Sprengung des Flugzeugs sowie mit der Erschießung einzelner Passagiere drohten, machten sich die Forderungen der Schleyer-Entführer zu eigen und verlangten darüber hinaus die Zahlung von 15 Millionen US-Dollar sowie die Freilassung von zwei Palästinensern, die sich in türkischer Haft befanden. Auf ihrer Odyssee quer durch Europa und den Nahen Osten landete die „Landshut“ am 16. Oktober in Dubai. Dort kam es zum **Mord an Flugkapitän Jürgen Schumann**. Die palästinensischen Entführer erschossen Jürgen Schumann vor den Augen der entsetzten Passagiere, weil sie vermuteten, Schumann habe hinter ihrem Rücken mit der Polizei Kontakt aufgenommen.

Die Flugzeugentführung endete schließlich in **Mogadischu** (Somalia) mit einer spektakulären Befreiungsaktion. Am 18. Oktober 1977, kurz nach 0 Uhr, stürmten Angehörige der legendären GSG-9⁵ die „Landshut“ und erschossen drei der vier palästinensischen Luftpiraten. Alle Flugzeuginsassen wurden lebend und nahezu unversehrt befreit.

Als am nächsten Morgen die Gefängniszellen in Stammheim kontrolliert wurden, fand man dort **drei tote Terroristen**: Die Leichen von Andreas Bader und Jan-Carl Raspe wiesen jeweils eine tödliche Schussverletzung am Kopf auf; Gudrun Ensslin hing stranguliert am Fenstergitter

ihrer Zelle. Die Sympathisantenszene der RAF sprach umgehend davon, Baader, Ensslin und Raspe seien von staatlicher Seite ermordet worden, und weltweit hielt man dies nicht für ausgeschlossen.

Am Nachmittag des 19. Oktober 1977 meldete eine RAF-Angehörige telefonisch den **Mord an Hanns-Martin Schleyer**. Sie verlas dabei einen Text⁶, in welchem es u. a. hieß:

„wir haben nach 43 tagen hanns-martin schleyers klägliche und korrupte existenz beendet. herr schmidt, der in seinem machtkalkül von anfang an mit schleyers tod spekulierete, kann ihn in der rue charles peguy in muhlhouse in einem grünen audi 100 mit bad homburger kennzeichen abholen ... der kampf hat erst begonnen. freiheit durch bewaffneten antiimperialistischen kampf.“

Tatsächlich fand die Polizei kurz danach im elsässischen Mühlhausen Schleyers Leiche. Hanns-Martin Schleyer war mit drei Schüssen in den Kopf ermordet worden.

Soweit die kurze Sachverhaltsdarstellung⁷. Welche Erkenntnisse hatten die Ermittlungsbehörden unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Entführung? Bestand überhaupt eine Chance, die Täter zu identifizieren und ihrer habhaft zu werden?

Der damalige Stand der Ermittlungen:

Aufgrund der Fernsehbilder war seinerzeit für jedermann ersichtlich, dass eine palästinensische Luftpiratin die GSG-9-Aktion in **Mogadischu** überlebt hatte. Viele von uns werden noch das Bild vor Augen haben, auf welchem diese Frau – verletzt auf einer Tragbahre liegend – mit Zeigefinger und Mittelfinger das „Victory-Zeichen“ machte. Man sollte glauben, dass diese von den somalischen Behörden verhaftete Frau namens **Souhaila Andrawes** eine lange Haftstrafe verbüßt haben muss. Die Realität sah leider anders aus: Somalia setzte diese Frau bereits im Jahr 1978 wieder auf freien Fuß. Daraufhin wurde durch die deutsche Justiz ein internationaler Haftbefehl gegen Souhaila Andrawes erlassen, der allerdings erst im Jahr 1994 verwirklicht werden konnte, nachdem Andrawes in Norwegen entdeckt worden war.

Die weiteren Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden ergaben sich aus einer schriftlichen **Dokumentation der Bundesregierung**, die bereits drei Tage nach dem Ende der Schleyer-Entführung veröffentlicht wurde. Danach wurden am 20. Oktober 1977 neun RAF-Mitglieder⁸, die

im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer Spuren hinterlassen hatten, mit **Haftbefehl** gesucht, darunter Christian Klar (der die meisten kriminaltechnischen Spuren verursacht hatte) und Brigitte Mohnhaupt (die Chefin der Bande).

Festgestellt wurde alsbald auch, dass es vor und während der Schleyer-Aktion zu bedauerlichen **Pannen** gekommen war:

- So war die Kölner Polizei bereits am 3. September 1977 von einer Anruferin alarmiert worden, der zwei Frauen verdächtig vorgekommen waren. Wie sich später herausstellte, hatten **Brigitte Mohnhaupt** und **Adelheid Schulz** von einem Auto aus Schleyers Fahrstrecke observiert. Bei der Kontrolle durch die Polizei behaupteten die beiden Frauen, das Fahrzeug sei defekt, worauf sie von den Polizeibeamten zu einer Reparaturwerkstatt begleitet wurden. Hätten die Polizeibeamten wie üblich die Personalien der beiden Frauen überprüft, wäre die Schleyer-Entführung wohl verhindert worden.
- Ebenso verhängnisvoll war eine zweite Panne: festgestellt wurde nämlich alsbald, dass Hanns-Martin Schleyer in den ersten Tagen nach dem Attentat in einem **Hochhaus in Ertstadt-Liblar** – also in unmittelbarer Nähe Kölns – gefangen gehalten worden war. Bereits am 7. September 1977 hatte die örtliche Polizei diese Wohnung im Rahmen einer Rasterfahndung als verdächtig erkannt und diesen Verdacht per Fernschreiben an die vorgesetzte Dienststelle weitergeleitet. Aus unerklärlichen Gründen gelangte dieser Hinweis aber nicht in die Hände der zuständigen Sonderkommission des BKA. Hanns-Martin Schleyer wäre nach meiner Überzeugung gerettet worden.
- Bedauerlich war auch die Entscheidung der niederländischen Regierung, das RAF-Mitglied **Knut Folkerts**⁹ nicht nach Deutschland auszuliefern. Obwohl man bei ihm verdächtige Gegenstände – u. a. Tonbänder – gefunden hatte, die auf seine Beteiligung an der Schleyer-Aktion schließen ließen, verweigerten die Niederlande seine Auslieferung mit der Begründung, bei der Entführung Schleyers habe es sich um eine „politische Tat“ gehandelt, die nicht auslieferungsfähig sei.

Dies war der Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Entführung. Nun zum **Fortgang der Ermittlungen:**

Wichtiger Bestandteil der Ermittlungsarbeit war die Aufklärung der **Todesfälle in Stammheim** – nicht zuletzt wegen des schlimmen Vorwurfs, der Staat habe inhaftierte Terroristen liquidiert.

Die noch am 18. Oktober durchgeführte Leichenschau und die Obduktion der toten Terroristen, zu der auch ausländische Spezialisten hinzugezogen wurden, ergaben nach übereinstimmender Auffassung aller Sachverständigen, dass sich Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe selbst getötet hatten. Dass es sich tatsächlich um Selbstmorde gehandelt hat, wurde alsbald auch durch die Aussagen der RAF-Kuriere **Volker Speitel** und **Hans-Joachim Dellwo** bestätigt, die als Mitarbeiter der Stuttgarter Rechtsanwälte Croissant, Newerla und Müller für den Schmuggel von Kassibern und anderen Gegenständen zwischen den Inhaftierten und den in Freiheit befindlichen „Illegalen“ der RAF zuständig waren. Volker Speitel gab zu, er selbst habe dafür gesorgt, dass jene Waffen, die später bei den Leichen von Baader und Raspe gefunden wurden, zu den RAF-Häftlingen geschmuggelt worden seien¹⁰. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart, das zur Aufklärung der Todesfälle in Stammheim eingeleitet worden war, mangels Verdachts einer Straftat eingestellt. Gleichwohl wurde in Sympathisantenkreisen der RAF weiterhin behauptet, der Staat habe „die Stammheimer“ ermordet.

Bis 1980 kam es immer wieder zu **Verhaftungen** von RAF-Mitgliedern, aber auch zu Vorfällen, bei welchen Angehörige der RAF entkamen bzw. erschossen wurden;

- So wurden **Christof Wackernagel** und **Gert Schneider** am 10. November 1977 und **Christine Kuby** am 21. Januar 1978 – jeweils nach einem Schusswechsel mit der Polizei – verhaftet.
- Im Mai 1978 ging **Stefan Wisnewski** der Polizei ins Netz.
- Im selben Monat schien den Ermittlungsbehörden ein besonders großer Erfolg gelungen zu sein, nachdem mit **Brigitte Mohnhaupt**, **Peter-Jürgen Boock**, **Rolf Klemens Wagner** und **Sieglinde Hofmann** vier der meistgesuchten Terroristen in Jugoslawien festgenommen worden waren. Die jugoslawischen Behörden weigerten sich aber, diese RAF-Leute an die Bundesrepublik auszuliefern und setzten sie alsbald wieder auf freien Fuß.

- Zu einer weiteren Fahndungsspanne kam es im Sommer 1978, als die RAF-Mitglieder **Christian Klar**, **Willy-Peter Stoll** und **Adelheid Schulz** in letzter Sekunde der zugriffsbereiten Polizei entkamen. Sie hatten mehrfach einen Hubschrauber gechartert, um – wie sich später herausstellte¹¹ – Stefan Wisniewski aus dem Gefängnis zu befreien.
- Am 6. September 1978 wurde **Willy-Peter Stoll** bei dem Versuch seiner Festnahme erschossen.
- Am 24. September 1978 kam es in einem Wald bei Dortmund zu einem Schusswechsel, nachdem drei RAF-Angehörige bei Schießübungen von der Polizei überrascht worden waren. Dabei wurde ein Polizeibeamter tödlich verletzt, ebenso das RAF-Mitglied **Michael Knoll**. Die Bandenangehörige **Angelika Speitel** erlitt einen Oberschenkeldurchschuss und wurde verhaftet. Der dritte RAF-Angehörige konnte zunächst unerkannt entkommen (von ihm wird später noch die Rede sein¹²).
- Am 4. Mai 1979 wurde **Elisabeth von Dyck** bei dem Versuch, sie festzunehmen, erschossen.
- Verhaftet wurden schließlich: **Rolf Heißler** im Juni 1979, **Rolf Klemens Wagner** im November 1979 und **Sieglinde Hofmann** im Mai 1980.

Bis 1980 waren somit neun RAF-Mitglieder verhaftet, bei welchen man wusste, dass sie der Gruppe bereits während der Schleyer-Aktion angehört hatten. Eine ganz entscheidende Frage war deshalb, ob man diesen RAF-Leuten strafrechtlich auch eine Beteiligung an der Entführung und Ermordung Schleyers anlasten konnte. Dieses Thema bedarf wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung einer näheren Darstellung:

Eine **Kollektivschuld** kennt unser Strafrecht nicht. Aus diesem Grund wurde ein RAF-Mitglied nicht automatisch wegen aller Delikte belangt, die von der Bande während seiner Mitgliedschaft verübt worden waren. Vielmehr wurde ein RAF-Angehöriger nur dann für einen Anschlag zur Rechenschaft gezogen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für seine Beteiligung an der einzelnen Straftat ergaben. Zu solchen fallbezogenen Erkenntnissen zählten in Sachen Schleyer beispielsweise folgende Spuren:

- Fingerabdrücke, z.B. an Tatfahrzeugen und Bekenner schreiben;

- Handschriften, etwa auf Briefumschlägen, mit welchen Tatbekennungen zigfach an Presseorgane versandt worden waren;
- Stimmen, die bei den zahlreichen Anrufen „in Sachen Schleyer“ auf Tonband aufgenommen worden waren.

Die grundsätzliche Frage war, ob derartige Spuren ein Beleg dafür sind, dass der jeweilige Spurenverursacher in die Vorbereitung und Durchführung der Schleyer-Aktion eingebunden war. Aufgrund der Angaben mehrerer Bandenmitglieder steht seit Ende der 70-er Jahre außer Frage, dass die RAF von Anfang an und durchgängig das von ihr als **Kollektivität** bezeichnete Prinzip gepflegt hat. Nach diesem Grundsatz wurden die Ziele und Aktionen der RAF immer eingehend diskutiert und dann einstimmig und damit für alle verbindlich festgelegt. Unterschiedliche Meinungen wurden erörtert, jede Aktion wurde genauestens durchgesprochen und abgeklärt, bis auch der Letzte überzeugt und Einstimmigkeit erzielt war. Dies galt vor allem für eine große Aktion wie die Schleyer-Entführung, die zahllose Einzelmaßnahmen und damit das arbeitsteilige Zusammenwirken vieler Gruppenmitglieder erforderte. Demzufolge ging die Justiz – von der Bundesanwaltschaft über die Strafsenate der Oberlandesgerichte bis zu den Richtern des Bundesgerichtshofs – unisono davon aus, dass Spuren, die man im Zusammenhang mit der Schleyer-Entführung entdeckt hatte, nicht versehentlich verursacht worden waren, die Spurenverursacher vielmehr als Tatbeteiligte in die Vorbereitung und Durchführung der gesamten Aktion eingebunden waren. Leider gibt es bis heute Stimmen, die behaupten, die Justiz habe mit dieser Bewertung der Kollektivität Sonderregeln eingeführt, um RAF-Mitglieder für die einzelnen Anschläge der Gruppe strafrechtlich verantwortlich machen zu können. So heißt es in einem Artikel der STUTTGARTER ZEITUNG¹³ u.a.:

„Die Richter waren ... hilflos gegenüber großen Übeltätern, denen ihre terroristischen Taten allein mit den Mitteln der klassischen Prozessordnung nicht mehr nachzuweisen waren. Es bedurfte der Fiktion einer „Kollektivität“ der RAF, der Behauptung also, dass dort alle alles gleichberechtigt geplant hätten, um Verdächtige als Täter zu verurteilen, von denen man noch nicht einmal wusste, ob sie je in der Nähe des Tatorts gewesen waren.“

Diese Behauptung ist unrichtig. Sie verwechselt Kollektivität mit Kollektivschuld. Sie verkennt insbesondere, dass nach unserer Prozessordnung auch derjenige als Mittäter verurteilt werden kann, der sich überhaupt nicht am Tatort aufhält und

auch nicht selbst unmittelbar agiert. So muss der Kopf einer Einbrecherbande, der die Taten plant und steuert, sich selbst aber bei den einzelnen Tatgeschehen vor Ort heraushält, als Mittäter jedes einzelnen Einbruchs verurteilt werden. Es ist also falsch, wenn behauptet wird, bei der RAF sei unsere Prozessordnung außer Kraft gesetzt worden. Richtig ist vielmehr, dass es eine Sonderbehandlung der RAF dargestellt hätte, wenn man ihre Mitglieder – anders als bei jeder anderen Bande – strafrechtlich nicht als Tatbeteiligte behandelt hätte.

Ich darf dies anhand eines Falles verdeutlichen, den ich selbst zu bearbeiten hatte: **Peter-Jürgen Boock** wurde am 22. Januar 1981 verhaftet. Gegen ihn bestand ein Haftbefehl wegen Mitgliedschaft in der RAF, aber auch wegen Beteiligung an mehreren Anschlägen, darunter die Entführung Hanns-Martin Schleyers. Im Rahmen der Ermittlungen hatte man nämlich verschiedene Spuren Boocks gefunden, u.a. mehrere Fingerabdrücke an jenem VW-Bus, mit welchem Schleyer vom Tatort in Köln abtransportiert worden war.

Von der Verteidigung Boocks und den Medien¹⁴ wurde vor allem das Prinzip der Kollektivität in Frage gestellt, zumal Boock immer wieder behauptete, die von ihm verursachten Spuren seien rein zufällig entstanden, z.B. weil er als „Techniker der Gruppe“ für das Herrichten von Fahrzeugen verantwortlich gewesen sei. In zahlreichen Vernehmungen und Interviews betonte er immer wieder, Hanns-Martin Schleyer habe er nie gesehen oder gesprochen; an seinen Händen „klebe kein Blut“. Gleichwohl wurde Boock wegen mehrerer Mordanschläge – darunter die Schleyer-Entführung – angeklagt.

Kurz vor Beginn des Boock-Prozesses kam den Ermittlungsbehörden folgender Zufall zu Hilfe: Am 27. Oktober 1982 entdeckten zwei Pilzsucher in einem Waldgebiet bei Heusenstamm in Hessen ein **Erddepot der RAF**. In zwei vergrabenen Plastikbehältern wurden u.a. zahlreiche Waffen (darunter solche, die bei den Anschlägen benutzt worden waren), Munition, Sprengstoff, Geld aus einem Banküberfall, gefälschte Ausweise sowie eine Art Archiv über geplante und verübte Attentate der RAF gefunden. So enthielt das Depot zahlreiche Polaroid-Bilder des entführten Hanns-Martin Schleyer und Originalschreiben seiner Entführer. Aus der Beschriftung ergab sich, dass Schleyer innerhalb der RAF die Tarnbezeichnung „Spindy“¹⁵ erhalten hatte. Unter den gefundenen Gegenständen befanden sich auch verschlüsselte Wegbeschreibungen

zu weiteren Erddepots der RAF. Innerhalb von zwei Tagen gelang es damals, die Verschlüsselungen zu knacken und weitere 10 Depots im ganzen Bundesgebiet – von Hamburg bis Heidelberg – zu finden. Sofort wurden diese Erddepots rund um die Uhr bewacht. Nach knapp drei Wochen hatte das Warten Erfolg und führte zur **Festnahme von drei TOP-Leuten der RAF**: Am 11. November 1982 wurden Brigitte Mohnhaupt – die Chefin der RAF – und Adelheid Schulz – die Freundin von Christin Klar – am Zentraldepot bei Heusenstamm festgenommen. Fünf Tage später, am 16. November 1982, wurde Christian Klar am Depot „Daphne“ bei Hamburg verhaftet. Alle drei waren u.a. wegen des Verdachts, an der Schleyer-Aktion beteiligt gewesen zu sein, mit Haftbefehl gesucht worden.

Für den **Boock-Prozess**, der am 25. Januar 1983 begann, waren die Depotfunde von besonderer Bedeutung, weil sich unter den entdeckten Gegenständen auch eine Tonband-Kassette befand, die mit der Aufschrift „**Spindy-Gespräch mit Charly**“ versehen war. Dies ließ vermuten, dass darin ein Gespräch zwischen Spindy – also dem gefangenen Hanns-Martin Schleyer – und einem RAF-Mitglied namens Charly enthalten war. Die Aufbereitung und Auswertung dieses Tonbands durch die Kriminaltechnik ergab dreierlei: Zum einen stand alsbald außer Zweifel, dass einer der beiden Gesprächsteilnehmer in der Tat Hanns-Martin Schleyer war. Zum anderen konnte aufgrund des Gesprächsinhalts – die beiden Männer sprachen über ein neues Lebenszeichen Schleyers – festgestellt werden, dass die Unterhaltungen am 7. September 1977, also am dritten Tag der Entführung, stattgefunden hatte.

Die dritte und spannendste Frage, nämlich wer der Gesprächspartner Schleyers mit der Bezeichnung „Charly“ war, wurde im laufenden Boock-Prozess geklärt. Obwohl Boock erneut behauptete, er habe Schleyer nie persönlich gesehen oder gesprochen, stand für jeden, der Boock während seiner zahllosen Prozessklärungen gehört hatte, beim Anhören des gefundenen Tonbands zweifelsfrei fest, dass er jener Charly – also Schleyers Gesprächspartner – war. Dies wurde auch durch ein kriminaltechnisches Gutachten eindeutig belegt.

Am 6. Mai 1984 wurde Peter-Jürgen Boock als Mittäter an der Ermordung Jürgen Pontos, an einem versuchten Raketenwerferanschlag auf die Bundesanwaltschaft sowie an der Entführung und Ermordung Schleyers zu dreimal lebens-

langer Freiheitsstrafe und zusätzlich zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Anschluss an das Urteil sprach DER SPIEGEL von „Rachejustiz“, DIE ZEIT von „Vendetta“ und Pfarrer Heinrich Albertz davon, Boock sei zu Unrecht verurteilt worden. Alle waren trotz der nachweisbaren Lügereien Boocks auf dessen Erklärung fixiert, an seinen Händen klebe kein Blut. Das Urteil gegen Boock wurde später – entsprechend der inzwischen geänderten Gesetzeslage – auf eine lebenslange Freiheitsstrafe korrigiert. Rechtskräftig festgestellt wurde aber, dass Boock an den erwähnten Anschlägen der RAF – also auch an Entführung und Ermordung Schleyers – als Mittäter beteiligt war. Der Bundesgerichtshof bestätigte damit auch, dass die Kollektivität der RAF den Schluss auf eine Tatbeteiligung einzelner Bandenmitglieder rechtfertigt.

Wie Boock wurden in den 80-er Jahren auch fünf andere RAF-Mitglieder als Mittäter der Schleyer-Entführung jeweils rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, nämlich **Stefan Wisniewski, Brigitte Mohnhaupt, Christian Klar, Rolf Klemens Wagner und Adelheid Schulz**.

Nach der Maueröffnung wurde festgestellt, dass zehn der gesuchten RAF-Mitglieder¹⁶ bereits Anfang der 80-er Jahre aus der RAF ausgestiegen waren und seither unter falscher Identität und mit Wissen der dortigen Regierung in der DDR gelebt hatten. Im Juni 1990 konnten diese **RAF-Aussteiger** identifiziert und verhaftet werden, unter ihnen Monika Helbing, Sigrid Sternebeck und Silke Maier-Witt, die wegen Beteiligung an der Schleyer-Aktion mit Haftbefehl gesucht worden waren.

Unter den Aussteigern befand sich auch **Werner Lotze**¹⁷, der später der erste Kronzeuge der RAF werden sollte. Obwohl Lotze erst nach der Schleyer-Aktion zur RAF gestoßen war, konnte er im Rahmen seines umfassenden Geständnisses auch einiges über die „Aktion Spindy“ berichten. Dazu zählte vor allem, dass er die Tarnbezeichnungen der einzelnen RAF-Mitglieder nennen konnte. So wurde bekannt, dass Angelika Speitel innerhalb der Gruppe „Edna“ genannt worden war. Auf Grund dieser Erkenntnis wurde klar, dass Hanns-Martin Schleyer ab Mitte September 1977 von seinen Entführern einige Tage lang in einem Gebäude in der Stevinstraat in Den Haag (das die RAF als „Edna-Haus“ bezeichnet hatte) gefangen gehalten worden war.

Nach der umfassenden Aussage Lotzes machten auch andere „DDR-Aussteiger“

von der damals geltenden Kronzeugenregelung Gebrauch, die – selbst bei Mord – eine erhebliche Strafmilderung erlaubte. So widersprachen Susanne Albrecht und Monika Helbing mit Nachdruck der Behauptung, Baader, Ensslin und Raspe seien in Stammheim ermordet worden; vielmehr habe sich aus einer Darstellung der Bandenchefin Mohnhaupt unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Aktion zweifelsfrei ergeben, dass sich die Häftlinge selbst umgebracht hatten. Ferner gab Silke Maier-Witt zu, sie sei am Tag der Schleyer-Entführung in Köln gewesen und habe als Mitglied der Telefonkette die Aufgabe gehabt, das Täterkommando zu alarmieren. Aus den Aussagen der Kronzeugen wurde deutlich, dass alle RAF-Angehörigen, die damals im Untergrund lebten, mit unterschiedlichen Tatbeiträgen an der Schleyer-Aktion beteiligt waren. Festgestellt wurde vor allem auch, dass die Illegalen der RAF damals exakt aus 20 Mitgliedern bestanden, die alle namentlich bekannt waren¹⁸.

Mit solchen Informationen wurde das Bild der Schleyer-Entführung immer vollständiger. Was aber fehlte, war die Antwort auf die Frage, aus welchen RAF-Mitgliedern das Entführungskommando in Köln bestand und wer Hanns-Martin Schleyer erschossen hat. In dieser Situation geschah etwas, womit kaum einer gerechnet hatte:

Peter-Jürgen Boock, der mit der fortdauernden Behauptung, er sei unschuldig verurteilt, bereits bei Bundespräsident von Weizsäcker ein Gnadengesuch eingereicht hatte, erklärte am 24. März 1992, als ich ihn im Gefängnis Fuhlsbüttel u.a. zu seiner früheren Freundin Angelika Speitel und deren Beteiligung an der Schleyer-Entführung befragte:

„Angelika Speitel war an der unmittelbaren Entführung in Köln nicht beteiligt... Das kann ich sicher sagen, weil ich selbst in Köln dabei war.“

Damit war klar: Boock war einer der Attentäter von Köln – an seinen Händen klebte doch Blut. Außerdem brachte Boock zum Ausdruck, dass er bereit sei, eine umfassende Aussage zu machen. Vom 1. April bis 14. Mai 1992 kam es dann zu dem, was in den Medien später als **Boocks Lebensbeichte** bezeichnet wurde. Bezüglich seiner Person räumte Boock ein, dass er an mehreren Anschlägen und verschiedenen Banküberfällen der RAF beteiligt gewesen sei, bei welchen es auch Tote gegeben hatte. Insbesondere gab er in Bezug auf die „Aktion Schleyer“ zu,

☉ dass er dem RAF-Kommando angehört habe, das Hanns-Martin Schleyer am

5.9.1997 in Köln entführte und dabei dessen 4 Begleiter erschoss,

- dass er den VW-Bus gelenkt habe, mit dem Schleyer vom Tatort abtransportiert wurde,
- dass er in den ersten Tagen zu den Bewachern Schleyers in Ertstadt-Liblar gehört und dabei u.a. das „Spindy-Gespräch mit Charly“ geführt habe,
- dass er Mitte September für den Transport Schleyers nach Holland und seine Unterbringung in dem „Edna-Haus“ in Den Haag verantwortlich gewesen sei
- und dass er auch mitgewirkt habe, als Schleyer Ende September in eine Wohnung in Brüssel gebracht worden sei.

Auch zur Ermordung Schleyers machte Boock Angaben, wenn auch nur mittelbar: er berichtete davon, dass ihm im Herbst 1977 ein RAF-Angehöriger erzählt habe, er habe – gemeinsam mit einem weiteren RAF-Mann – Schleyer von Brüssel nach Frankreich gefahren, wo er ihn selbst erschossen habe.

Da Boock bei seiner Aussage niemand verraten – d. h. keine lebenden Personen belasten – wollte, bezeichnete er in seiner Vernehmung die Handelnden nur mit Buchstaben. So sagte er aus, das am Tatort in Köln unmittelbar handelnde **Schleyer-Kommando** habe aus 4 RAF-Mitgliedern bestanden, und zwar aus drei Männern und einer Frau, nämlich den Personen A bis D. Für sich selbst benutzte er den Buchstaben A, für Willy-Peter Stoll¹⁹ den Buchstaben C, für die Frau den Buchstaben B und für den weiteren Mann, der das Kommando leitete, den Buchstaben D. Zum Schleyer-Mord sagte Boock aus, der RAF-Angehörige G habe ihm erzählt, er persönlich habe Schleyer erschossen, und zwar in Anwesenheit der Person D, die bereits an der Entführung in Köln beteiligt gewesen sei.

Damit waren immerhin zwei Täter des Schleyer-Kommandos namentlich bekannt, nämlich **Willy-Peter Stoll** und **Peter-Jürgen Boock**. Unbekannt waren aber weiterhin die beiden Männer D und G sowie die Frau B. Um den Personenkreis einzugrenzen, wurde Boock auch immer wieder gefragt, wer von den RAF-Leuten bei einzelnen Tathandlungen ausscheide. Anfangs beantwortete er diese Fragen. Nach einiger Zeit bemerkte er jedoch, dass er bei dieser Vorgehensweise – die er dann selbst als „Subtraktionsverfahren“ bezeichnete – letztlich doch zum

Verräter werden würde. Er weigerte sich deshalb, weitere Personen bei einzelnen Tathandlungen auszuschließen. Inzwischen war es aber aufgrund seiner Aussage sowie aufgrund der Angaben der DDR-Aussteiger möglich, die Personen B, D und G durch ein Ausschlussverfahren zu identifizieren. Das Ergebnis lautete wie folgt:

- Bei der mit B bezeichneten Person musste es sich um die RAF-Angehörige **Sieglinde Hofmann** handeln. Sie ist inzwischen – hauptsächlich aufgrund der Aussage Boocks – rechtskräftig als Schleyer-Attentäterin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.
- Bei D, dem Anführer des Kommandos in Köln und dem Begleiter des Schleyer-Mörders, musste es sich um **Stefan Wisniewski** handeln.
- Bei G, der Schleyer erschossen haben soll, müsste es sich um **Rolf Klemens Wagner** handeln. Boock, der dem Untersuchungsergebnis der Ermittlungsbehörden hinsichtlich Hofmann und Wisniewski nicht widersprochen (und damit mittelbar bestätigt) hat, hat allerdings mehrfach erklärt, dass das Subtraktionsergebnis hinsichtlich Wagner unzutreffend sei.

Damit komme ich zum **Ergebnis** der strafrechtlichen Aufarbeitung der Schleyer-Entführung:

Aufgrund der Aussagen von Insidern wissen wir heute, dass an der **Schleyer-Aktion** alle 20 Personen, die der RAF im September/Oktober 1977 als Mitglied angehörten, aktiv oder zumindest psychisch unterstützend beteiligt waren. Von diesen 20 RAF-Mitgliedern wird nur noch Friederike Krabbe mit Haftbefehl gesucht. Alle anderen wurden verhaftet bzw. bei dem Versuch ihrer Festnahme erschossen:

- Zu Tode kamen zwei RAF-Angehörige²⁰.
- Verhaftet wurden 17 RAF-Mitglieder²¹, gegen die durchweg rechtskräftige Strafurteile vorliegen. Nicht alle wurden wegen der Schleyer-Aktion angeklagt, weil sie zum Teil noch schwerwiegendere Taten verübt hatten. Zu lebenslangen Freiheitsstrafen wurden 11 dieser RAF-Mitglieder verurteilt²². Die übrigen 6 erhielten – teilweise als Kronzeugen – Freiheitsstrafen zwischen 7 und 15 Jahren.

Wegen Beteiligung an der **Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“**

wurden zwei Frauen aus dem Bereich der Palästinenser verurteilt: Die Luftpiratin Souhaila Andrawes erhielt als Kronzeugin eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren. Monika Haas, die für die Flugzeugentführung Waffen nach Palma de Mallorca gebracht hatte, wurde zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Sechzehn der zuvor genannten 19 Verurteilten sind inzwischen wieder auf freiem Fuß – entweder nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe oder aufgrund gerichtlich gewährter Strafaussetzung zur Bewährung oder durch politischen Gnadenakt („Gnade vor Recht“) des Bundespräsidenten. Folgende drei RAF-Mitglieder aus der 77-er Generation befinden sich heute **noch in Haft**:

- Rolf Klemens Wagner (seit 19.11.1979),
- Brigitte Mohnhaupt (seit 11.11.1982) und
- Christian Klar (seit 16.11.1982).

Obwohl alle drei zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, haben auch sie – wie jeder andere „Lebenslängliche“ – die Chance, durch gerichtliche Entscheidung aus der Haft entlassen zu werden. Hierzu müssen die folgenden drei, nach der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens: der Verurteilte muss seine Entlassung beantragen, was bei Personen, die diesen Staat und seine Regeln ablehnen, keine Selbstverständlichkeit ist. Zweitens: die vom Gericht festgelegte Mindestverbüßungszeit, die sich an der besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten orientiert, muss abgelaufen sein²³. Erforderlich ist schließlich, dass die Entlassung unter Sicherheitsgesichtspunkten verantwortet werden kann, der Verurteilte also für die Allgemeinheit keine Gefahr mehr darstellt.

Abschließend ein kurzes **Fazit**:

Den Strafverfolgungsbehörden ist es (was im Herbst 1977 allenfalls erhofft werden konnte) gelungen, den Fall Schleyer nahezu vollständig aufzuklären, alle Täter zu ermitteln und sie – bis auf Friederike Krabbe – einer sachgerechten Strafe zuzuführen. Gezeigt hat sich dabei, dass alle Schleyer-Täter zu Recht verurteilt worden sind und das Prinzip der Kollektivität in keinem einzigen Fall zu einem Fehlurteil geführt hat.

Außer Frage steht heute ferner, dass sich Baader, Ensslin und Raspe am 18. Oktober 1977 in Stammheim eigenhändig umgebracht haben. Selbst in der Sympa-

thisantenszene der RAF spricht man heute allenfalls davon, der Staat habe „die Stammheimer“ in den Freitod getrieben.

Ich meine auch, dass die strafrechtliche Aufarbeitung der „Aktion Spindy“ zeigt, dass die Bundesrepublik die Bewährungsprobe bestanden hat, die der RAF-Terrorismus allgemein und die Schleyer-Entführung im Besonderen für diesen Staat dargestellt hat.

Die Auswirkungen der Schleyer-Aktion beweisen schließlich (wie auch die Folgen des 11. September 2001), dass sich terroristische Aktionen nicht lohnen. Ich persönlich gehe davon aus, dass die schrecklichen 43 Tage im „Deutschen Herbst 1977“ mit dazu beigetragen haben, dass den Terroristen der RAF die Sinnlosigkeit ihres „bewaffneten Kampfes“ bewusst wurde²⁴ – ein sinnloser Kampf, der insgesamt 55 Menschen (darunter 21 RAF-Angehörige) das Leben gekostet hat.

Fußnoten:

- 1 Vgl. Fußnote 24
- 2 Ich war von 1980 bis 1985 zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft und von 1987 bis 1995 als Planbeamter bei der Bundesanwaltschaft tätig und dort immer wieder mit dem Entführungsfall Schleyer befasst (etwa als Sachbearbeiter der Verfahren gegen die RAF-Mitglieder Boock, Mohnhaupt, Klar und Lotze).
- 3 Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe, Verena Becker, Werner Hoppe, Karl-Heinz Dellwo, Hanna Krabbe, Bernd Rösner, Ingrid Schubert, Irmgard Möller sowie Günter Sonnenberg

- 4 Peter Lorenz war am 27. Februar 1975 in Berlin von Mitgliedern der terroristischen Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ entführt worden und nach einer 5-tägigen Gefangenschaft Zug um Zug gegen die Freilassung von fünf inhaftierten Gesinnungsgenossen der Geiselnahme wieder freigekommen.
- 5 Einheit des Bundesgrenzschutzes, die auf solche Einsätze spezialisiert war.
- 6 Der Text wurde am 27.10.1982 in einem Erddepot der RAF gefunden.
- 7 Eine eingehende Darstellung der Schleyer-Entführung mit einem Überblick über die Geschichte der RAF findet sich in dem Buch „Die Aktion Spindy“ (NOMOS-Verlag)
- 8 Friederike Krabbe, Willy Peter Stoll, Christian Klar, Silke Maier-Witt, Adelheid Schulz, Rolf Heißler, Knut Folkerts, Angelika Speitel und Brigitte Mohnhaupt
- 9 Folkerts war am 22. September in Utrecht festgenommen worden, nachdem er einen niederländischen Polizeibeamten erschossen und einen weiteren schwer verletzt hatte.
- 10 Hierzu habe man die Waffenteile in ausgehöhlten Seiten von Aktenordnern verstaut und die Seiten dann so verklebt, dass der Schmuggel bei einer groben Kontrolle – mehr war dem Wachpersonal nicht erlaubt – nicht auffiel. So verpackt seien die Waffenteile über Verteidiger in das Prozessgebäude in Stammheim gebracht und dort an die Angeklagten übergeben worden, die im Besitz vergleichbarer Aktenordner waren.
- 11 In einem Erddepot der RAF wurde am 27.10.1982 ein Papier gefunden, nach welchem „Fury (= Wisniewski) aus der Justizvollzugsanstalt Frankenthal befreit werden sollte.
- 12 Vgl. Fußnote 17
- 13 Veröffentlicht im März 2001 unter der Überschrift „K wie Klassenjustiz“.
- 14 Einer der Verteidiger Boocks war gleichzeitig SPIEGEL-Redakteur.
- 15 Die Bezeichnung „Spindy“ beruhte wohl auf dem Umstand, dass Hanns-Martin Schleyer in Erfstadt-Liblar in einem spindartigen Wandschrank gefangen gehalten wurde.

- 16 Susanne Albrecht, Inge Viett, Werner Lotze, Christine Dümlein, Monika Helbing, Ekkehard von Seckendorff-Gudent, Sigrid Sternebeck, Ralf-Baptist Friedrich, Silke Maier-Witt und Henning Beer
- 17 Als er am 12. Juli 1990 erstmals vernommen wurde, bestand gegen ihn lediglich ein Haftbefehl wegen Beteiligung an einem Banküberfall der RAF. Unter Tränen schilderte er aber sofort, dass er jener Mann sei, der nach der Schießerei am 24. September 1978 bei Dortmund vom Tatort geflüchtet sei, und dass er den dort getöteten Polizisten durch einen aufgesetzten Schuss in den Rücken erschossen habe.
- 18 Susanne Albrecht, Peter-Jürgen Boock, Elisabeth von Dyck, Knut Folkerts, Rolf Heißler, Monika Helbing, Sieglinde Hofmann, Christian Klar, Friederike Krabbe, Christine Kuby, Silke Maier-Witt, Brigitte Mohnhaupt, Gert Schneider, Adelheid Schulz, Angelika Speitel, Siegrid Sternebeck, Willy-Peter Stoll, Christof Wackernagel, Rolf Klemens Wagner und Stefan Wisniewski.
- 19 Stoll war tot und wurde deshalb von Boock namentlich genannt.
- 20 Willy-Peter Stoll 1978 und Elisabeth von Dyck 1979
- 21 Knut Folkerts, Christof Wackernagel und Gert Schneider noch im Jahr 1977, Christine Kuby, Stefan Wisniewski und Angelika Speitel 1978, Rolf Heißler und Rolf Klemens Wagner 1979, Sieglinde Hofmann 1980, Peter-Jürgen Boock 1981, Brigitte Mohnhaupt, Adelheid Schulz und Christian Klar 1982 sowie Susanne Albrecht, Monika Helbing, Sigrid Sternebeck und Silke Maier-Witt 1990.
- 22 Wisniewski, Boock, Wagner, Schulz, Mohnhaupt, Klar, Heißler, Hofmann, Folkerts, Speitel und Kuby.
- 23 So hat das OLG Stuttgart beispielsweise entschieden, dass bei Christian Klar eine Haftentlassung vor dem Jahr 2009 nicht in Betracht kommt.
- 24 In der letzten RAF-Erklärung vom März 1998 heißt es: „Vor fast 28 Jahren am 14. Mai 1970 entstand ... die RAF. Heute beenden wir dieses Projekt. Die Stadtguerilla in Form der RAF ist nun Geschichte.“

Terrorismus hat begriffsgeschichtlich gesehen die klarste Tradition. Das Schreckensregime (regime de la terreur) der Jakobiner (1793/94) während der französischen Revolution belegte den Begriff von Anfang an negativ, obwohl die Jakobiner ihn selbst noch positiv verstanden. Der Schrecken, der tatsächliche Terror, der während der französischen Revolution ausgeübt wurde, ist bis heute im Begriff „Terrorismus“ erhalten geblieben. Die politischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts nahmen das Verständnis des Terrorismus als „Philosophie“, nunmehr als buchstäbliche Verneinung des politischen Gegners auf. Im polizeilichen Sprachgebrauch haben sich die auf der 19. Sitzung der Kommission „Staatsschutz“ am 25./26.2.1986 abgestimmten Definitionen durchgesetzt:

Radikalismus:

Bestrebungen zur Systemveränderung von einem deutlich von der herrschenden Auffassung abweichenden Standpunkt aus. Der Radikalismus bewegt sich innerhalb des Rahmens der Verfassung.

Extremismus:

Bestrebungen und Aktivitäten zur Systemüberwindung, die sich auch unter Anwendung von Gewalt gegen die Verfassung richten. Extremismus umfasst auch als Oberbegriff den Terrorismus.

Terrorismus:

Bestrebungen zur Systemüberwindung durch nachhaltig geführten, gewaltsamen Kampf. Wesensmerkmal des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, überwiegend verdeckt operierende Gruppen. Diese Definitionen gehen zurück auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Verbote der „Sozialistischen Reichspartei (SRP)“ (1952) und der „Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)“, 1956.

Aus: Lehr- und Studienbriefe Kriminologie

Nr. 10:

Politisch motivierte Straftaten I: Linksextremismus und Rechtsextremismus

Von Dr. Gerhard Fricke, O.M. Engberding, Claus-Peter Holz, Hartwig Maaß, Karl-Heinz Schamberger, Bundeskriminalamt

Hilden, 1995

ISBN 3-8011-0 333-1

Teufel.

